

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Baden-Baden und Umgebung**

**Schnars, Carl Wilhelm**

**Baden-Baden, 1878**

II. Taxe der Bäder im Friedrichsbad

[urn:nbn:de:bsz:31-244752](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-244752)

§ 7. Die Inhaber von Karten der einen wie der andern Art sind verpflichtet, dieselben beim Besuche des Promenadeplatzes, ferner der Lese- und Spielzimmer und der gewöhnlichen Musik-Aufführungen des Kur-Orchesters im Conversationshause, sowie der Réunionsbälle daselbst, zu ihrer Legitimation bei jedesmaligem Eintritt vorzuweisen.

§ 8. Jedem Kurgast steht es frei zu bestimmen, ob er die Taxe für den einzelnen Tag, oder 10 Tage zusammen, oder für 1 Monat, oder 1 Jahr entrichten will.

§ 9. Den Fremden werden die Karten über die Zahlung der Taxen, durch die seitens der Gemeinde bestellten Erheber verabfolgt. Ausserdem können die Karten im Kurtaxen-Bureau und am Eingange zum Conversationshause gelöst werden. — Die ständigen Bewohner von Baden und Lichtenthal lösen die Karten auf dem Kurtaxen-Bureau.

§ 10. Beschwerden wegen Erhebung der Kurtaxe und Reklamationen sind bei dem Bürgermeisteramt anzumelden, welches darüber endgiltig entscheidet.

§ 11. Der Staatspolizeibehörde bleibt es vorbehalten, einzelnen Personen den Besuch der in § 4 bezeichneten Räumlichkeiten und demnach auch die Verabfolgung von Berechtigungskarten an diese Personen zu untersagen, sowie die erteilten Berechtigungskarten zurückzuziehen.

§ 12. Das gegenwärtige Reglement haben sowohl hier als in Lichtenthal die Besitzer der Gasthäuser und der zur Aufnahme von Kurgästen eingerichteten Wohnungen, in allen zum Vermiethen bestimmten Zimmern anzuheften. Ein Auszug ist dem Fremden-Anmeldezettel beizudrucken.

## II. Taxe der Bäder im Friedrichsbad.

Die Preise der Bäder (einschliesslich der Taxe für den Besuch der grossen Halle) betragen, und zwar für:

ein **Wannenbad** . . . . . — M. 70 Pf.

für Benützung der gewöhnlichen Brausedouche ist keine Vergütung zu leisten, dagegen für die Abreichung ärztlich verordneter Strahl- und Regendouchen durch das

Dienstpersonal und zwar im Betrage von . — M. 50 Pf.

9\*

ein elektrisches Bad . . . . .	3 M. — Pf.
ein Einzelbad in den kleinen Wildbädern	2 " — "
ein Bad in den grossen Wildbädern . . . . .	1 " — "
einmalige Behandlung in den Bädern für Kaltwasserkuren . . . . .	1 " 50 "
ein Bad in den grösseren Gesellschaftsbädern . . . . .	1 " 30 "
wenn nachgeschwitzt wird . . . . .	2 " — "
ein Einzeldampfbad . . . . .	2 " — "
ein Kastendampfbad . . . . .	1 " — "
ein Salon-Einzelbad . . . . .	10 " — "
eine Douche ohne Bad in den Räumen für Kaltwasserkuren . . . . .	— " 50 "
Für eine Inhalation . . . . .	— " 50 "
Für den Besuch der grossen Halle . . . . .	— " 20 "
Für Besichtigung des Friedrichsbads . . . . .	1 " — "

Zusätze zu den Wannenbädern: Kochsalz pr. Kilo 30 Pf., Soda pr. Kilo 40 Pf., eingedickte Kreuznacher Mutterlauge pr. Kilo 70 Pf., Kleien pr. Beutel zu 1½ Kilo 50 Pf., Fichtennadel-Extract pr. Flacon 70 Pf.

### III. Tax-Ordnung für die Stadtdroschken.

#### 1. Fahrten nach der Zeit.

Dauer der Fahrt.	Für 1 u. 2 Personen.		Für 3 u. 4 Personen.	
	Mark.	Pfg.	Mark.	Pfg.
¼ Stunde . . . . .	—	90	1	50
½ " . . . . .	1	40	2	—
¾ " . . . . .	1	90	2	50
1 " . . . . .	2	40	3	—
1¼ Stunden . . . . .	2	90	3	50
1½ " . . . . .	3	30	4	—
1¾ " . . . . .	3	70	4	50
2 " . . . . .	4	10	5	—

Jede Viertelstunde weiter kostet 40 Pfg. ohne Rücksicht auf die Zahl der Personen; jede begonnene wird für eine ganze